



# Information

## Die Pflegeversicherungsbeiträge ändern sich ab 01.07.2023

Zum 01.07.2023 wird der allgemeine Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,35 Prozentpunkte angehoben (Pflegeunterstützungs- und –entlastungsgesetz PUEG).

Zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 07.04.2022 wird der Beitragssatz nach der Kinderzahl differenziert. Eltern zahlen dann generell 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als Kinderlose. Bei kinderlosen Mitgliedern gilt ein Beitragssatz in Höhe von 4 %. Bei Mitgliedern mit einem Kind gilt demgegenüber nur ein Beitragssatz von 3,4 %.

Ab zwei Kindern wird der Beitrag während der Erziehungsphase bis zum 25. Lebensjahr des Kindes um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind bis zum fünften Kind weiter abgesenkt.

Ab 01.07.2023 gelten die folgende Beitragssätze:

Mitglieder ohne Kinder	4,00% ( <b>Arbeitnehmer-Anteil: 2,3%</b> )
Mitglieder mit 1 Kind	3,40% ( <b>Arbeitnehmer-Anteil: 1,7%</b> ) lebenslang
Mitglieder mit 2 Kindern	3,15% ( <b>Arbeitnehmer-Anteil: 1,45%</b> ) bis zum 25. Lebensjahr
Mitglieder mit 3 Kindern	2,90% ( <b>Arbeitnehmer-Anteil: 1,2%</b> ) bis zum 25. Lebensjahr
Mitglieder mit 4 Kindern	2,65% ( <b>Arbeitnehmer-Anteil 0,95%</b> ) bis zum 25. Lebensjahr
Mitglieder mit 5 u. mehr Kindern	2,40% ( <b>Arbeitnehmer-Anteil 0,7%</b> ) bis zum 25. Lebensjahr

Nach der jeweiligen Erziehungsphase (bis zum 25. Lebensjahr) entfällt der Abschlag wieder. Nach der Zeit, in der der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung typischerweise anfällt, ist eine weitere Differenzierung zwischen Mitgliedern mit unterschiedlicher Kinderzahl nicht mehr vorgesehen.

Das neue Gesetz sieht weiterhin vor, dass ein zentrales digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickelt werden soll. **Die Umsetzung dieses digitalen Verfahrens ist jedoch zurzeit noch in Klärung. Die Absenkung der Beitragssätze ab dem 2. Kind ist ab 01.07.2023 daher abrechnungstechnisch noch nicht möglich, d. h. die Abführung der Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung erfolgt zunächst weiterhin nach den bisherigen Kriterien (kinderlos / mit Kindern).**

Sobald die Berechnung der neuen Beitragssätze technisch erfolgen kann, werden Ihnen die ggf. zu viel gezahlten Beiträge rückwirkend ab 01.07.2023 vollumfänglich erstattet.

**Die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Elternschaft bitten wir vorerst zurück zu stellen!**